

**Vereinbarung zwischen dem
Landkreis Coburg und der Stadt**
zur Übernahme der Unterhaltskosten einer Feuerwehr-Drehleiter

Vorbemerkung:

Der Kreistag des Landkreises Coburg hat am 21.04.2015 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Landkreis Coburg erkennt die Drehleiterfahrzeuge als überörtlich erforderliche Fahrzeuge an und übernimmt ab dem Jahr 2015 die Kosten für den Unterhalt der Drehleiterfahrzeuge der Städte Bad Rodach, Neustadt b. Coburg und Rödentel sowie der Drehleiter in Ebersdorf b. Coburg. Entsprechende Mittel sind in den Haushalten des Landkreises einzuplanen.

Mit dieser Vereinbarung soll die unbürokratische Umsetzung durch die Verwaltungen des Landkreises und dem Eigentümer der Drehleiter ermöglicht werden.

Vereinbarung:

1. Vom Landkreis Coburg werden die Unterhaltskosten für eine Feuerwehr-Drehleiter der Stadt jährlich mit einer Pauschalzahlung abgegolten. Als Pauschalbetrag wird für das Jahr 2015 eine Summe von 5.000 € (in Worten: fünftausend Euro) festgelegt. Für die Folgejahre wird die Höhe der Pauschalzahlung auf 7.000 € (in Worten: siebentausend Euro) jährlich festgelegt.
Mit der jährlichen Pauschale sind alle Unterhaltskosten der Drehleiter (z.B.: Unterbringung, Betrieb, Versicherung, Bedienpersonal) bis auf die unter Nummer 3 der Vereinbarung genannten Kosten abgegolten.
2. Die Auszahlung der Kostenpauschale erfolgt jeweils zum 30. Juni des Kalenderjahres; für das Jahr 2015 zeitnah nach Unterzeichnung der Vereinbarung.
3. Der Landkreis Coburg übernimmt weiterhin die Kosten, die für die nach den Vorschriften des Deutschen Gesetzlichen Unfall-Versicherungsverbandes (DIN EN 1777, DIN EN 14043 und DIN EN 14044) alle 10 Jahre durchzuführenden Austauschaktionen der Hydraulik-Schlauchleitungen anfallen.
4. Die Eigentümer der Feuerwehr-Drehleitern zeigen dem Landkreis im Jahr vor dem Zeitpunkt, in dem die Hydraulik-Schlauchleitungen auszutauschen sind, die Höhe der Kosten dieser Arbeiten an, um eine Einplanung in den Landkreishaushalt zu ermöglichen. Erfolgt dies nicht, ist die Kostenübernahme erst möglich, wenn im Kreishaushalt entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.
5. Die Laufzeit der Vereinbarung beginnt rückwirkend zum 01.01.2015 und gilt zunächst für einen Zeitraum von 15 Jahren. Wird die Vereinbarung nicht mindestens 3 Monate vor dem Ende der Laufzeit von einer der Parteien gekündigt, verlängert sich die Laufzeit um jeweils 5 Jahre. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Für den Landkreis Coburg

Coburg, den 31.08.2015

.....
Michael Busch
Landrat

Für die Stadt

....., den

.....
.....
1. Bürgermeister